

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die von der zuständigen Behörde festgelegten Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde Beringen, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Art. 2

Verwaltungsverfahren Für ausserordentliche Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.

Art. 3

Rechtsmittelverfahren Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--.

Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Art. 4

Bemessung Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind zu berücksichtigen.

Art. 5

Barauslagen Barauslagen bis Fr. 50.-- sind in der Gebühr enthalten.

Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes usw., werden besonders in Rechnung gestellt.

Art. 6

Kantonales Recht Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

**Verordnung des Einwohnerrates Beringen über die
Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren**



Art. 7

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beringen, den 28. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

M. Staub

M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt:

Beringen, den 10. Dezember 1996

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Die Aktuarin:

W. Hauser

R. Vögeli

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 1997

Schaffhausen, den 28. Januar 1997

Der Staatsschreiber i.V.:

Schneider